

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Maximilian Köllner MA., Mag. Sophie Marie Wotschke,
Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Maximilian Köllner MA., Mag. Sophie Marie Wotschke, Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird (167/A, XXVIII. GP), in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für innere Angelegenheiten (77 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Antrag (167/A, XXVIII. GP) in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für innere Angelegenheiten (77 der Beilagen) wird wie folgt geändert:

1. In der Z 6 (§ 36a AsylG 2005) wird dem § 36a Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Auf gesonderten Antrag des Fremden hat die Vertretungsbehörde binnen acht Wochen mit Feststellungsbescheid zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 erster Satz vorliegen. Ein solcher Antrag, eine gegen dessen Zurück- oder Abweisung erhobene Beschwerde und eine wegen dessen nicht rechtzeitiger Erledigung erhobene Säumnisbeschwerde werden gegenstandslos, sobald über den Antrag auf Einreise gemäß § 35 entschieden ist.“

2. In der Z 6 (§ 36a AsylG 2005) wird in § 36a Abs. 5 nach dem Wort „Obliegenheit“ die Wortfolge „und seinem Antragsrecht“ eingefügt.

Begründung

Zu Z 1 (§ 36a Abs. 3 AsylG 2005)

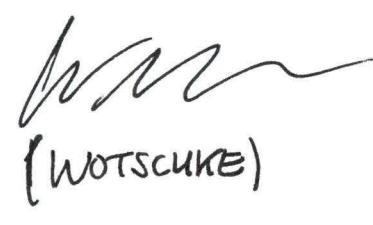
Um dem Antragsteller möglichst frühzeitig Klarheit darüber zu verschaffen, ob in seinem Fall die Voraussetzungen für eine Hemmung vorliegen, sieht die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 3 vor, dass der Antragsteller mit gesondertem Antrag einen Feststellungsbescheid der Vertretungsbehörde über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Entfall der Hemmung gemäß Abs. 2 erwirken kann, und legt die Entscheidungsfrist für die Vertretungsbehörde mit acht Wochen fest. Wird ein solcher Feststellungsantrag gestellt, so wird die gemäß Abs. 2 zweiter Satz einzuholende Mitteilung des Bundesamtes für die Erlassung des Feststellungsbescheides als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen sein.

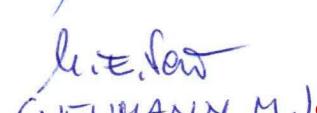
Zu beachten ist, dass ein entsprechendes Feststellungsinteresse nur so lange besteht, als in der „Hauptsache“, also über den Antrag auf Einreise gemäß § 35, noch keine – positive oder negative – Entscheidung ergangen ist (siehe dazu die Erläuterungen zu Abs. 1, wonach mit der Hemmung kein Erledigungsverbot für die Vertretungsbehörde einhergeht). Der zweite Halbsatz sieht daher vor, dass der Feststellungsantrag, eine gegen dessen Zurück- oder Abweisung erhobene Bescheidbeschwerde (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG) und eine wegen dessen Nichterledigung erhobene Säumnisbeschwerde (Z 3 leg. cit.) an das Bundesverwaltungsgericht gegenstandslos werden, sobald im Einreiseverfahren gemäß § 35 eine Entscheidung ergangen ist. Das Instrument der Säumnisbeschwerde im Einreiseverfahren nach § 35, in dem das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Hemmung gemäß Abs. 1 oder 2 als Vorfrage beurteilt werden kann, steht dem Antragsteller daher ungeachtet des nunmehr vorgesehenen Feststellungsverfahrens zur Verfügung. In einem solchen Säumnisbeschwerdeverfahren wird das Bundesverwaltungsgericht das Vorliegen eines Feststellungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen haben.

Zu Z 2 (§ 36a Abs. 5 AsylG 2005)

Aufgrund der vorgeschlagenen Ergänzung in § 36a Abs. 3 wird in dem zu erstellenden Merkblatt auch auf das nunmehr vorgesehene Recht auf Beantragung eines Feststellungsbescheides über das Bestehen oder Nichtbestehen der Hemmung nach Abs. 1 zu verweisen sein.


 (GÖDL)

 (KÖLLNER)

 (WOTSCHEK)


 (NEUHANN M.) Gescanntes Original